

(3) Die Investitionsauftraggeber haben die finanziellen Fonds einschließlich Kredite für die gemeinsame Investition aus den für Investitionen vorgesehenen Finanzierungsquellen zu den vereinbarten Terminen und in der vereinbarten Höhe auf ein Sonderbankkonto „Gemeinsame Investitionen“ zu überweisen, das von dem mit der Geschäftsführung beauftragten Investitionsauftraggeber verwaltet wird.

§59

Austritt aus der Investitionsgemeinschaft

Der Austritt aus einer Investitionsgemeinschaft ist nur auf der Grundlage eines gemeinsamen Beschlusses der Beteiligten und der Zustimmung des übergeordneten Organs des Austretenden möglich. Mit dem Austritt ist eine Entscheidung über die finanzielle Abwicklung des Anteils des austretenden Beteiligten zu treffen. Ein finanzieller Anspruch gegenüber dem Fondsinhaber und den anderen Beteiligten besteht nicht. Austretende volkseigene Betriebe und Kombinate haben den abgelösten Finanzierungsanteil auszubuchen und dem Investitionsfonds zuzuführen. Erfolgt der Austritt ohne gleichzeitige Ablösung, so ist der finanzielle Anteil dem entsprechenden Investitionsfonds zuzuführen. Diese Beträge sind als gesellschaftlich nicht notwendiger Aufwand in die Selbstkosten zu verrechnen.

§60

Beendigung der Investitionsgemeinschaft

Die Investitionsgemeinschaft endet mit der Fertigstellung der Investition und der Aktivierung aller durch die Investitionsgemeinschaft geschaffenen Grundmittel durch den Fondsinhaber.

Nutzung der gemeinsamen Grundmittel

§61

(1) Im Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben ist ein Fondsinhaber, in der Regel der mit der Geschäftsführung beauftragte Investitionsauftraggeber, für die Leitung, Betreuung und Unterhaltung der Gemeinschaftseinrichtung einzusetzen. Er hat alle Aufgaben der Verwaltung, der Erhaltung sowie des Schutzes und der Sicherung der Grundmittel wahrzunehmen und die dafür erforderlichen Mittel unter Berücksichtigung von Partneranteilen sowie die aus der gemeinsamen Nutzung der Grundmittel zu erzielenden Einnahmen in die Planung einzubeziehen. Die durch die gemeinsame Investition geschaffenen Grundmittel sind durch den Fondsinhaber im vollen Umfang zu aktivieren und in der Grundmittelrechnung auszuweisen.

(2) Als Fondsinhaber können auch andere fachlich zuständige Organe, Betriebe und Einrichtungen, z. B. die VEB Gebäudewirtschaft, Einrichtungen des Gesundheitswesens und des Handels, eingesetzt werden. Das gilt insbesondere bei Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der sozialen Infrastruktur.

§62

Die im Vertrag über die gemeinschaftliche Lösung von Aufgaben getroffenen Vereinbarungen über die Nutzung sind, soweit erforderlich, durch Liefer- und Leistungsverträge oder Nutzungsverträge zu konkretisieren. Dabei sind insbesondere Festlegungen zu treffen über den Umfang und die konkreten Bedingungen der Nutzung durch die Beteiligten, über Preise bzw. Beteiligung an den Kosten und am Gewinn sowie über die Planung und Zahlung der Produktionsfondsabgabe entsprechend den Rechtsvorschriften.

§63

Investitionen an einem Standort

(1) Werden mehrere Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort durchgeführt, die aber nicht als gemeinsame Investitionen gemäß §§ 52 bis 60 erfolgen, ist jeder Investitionsauftraggeber für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung seines Investitionsvorhabens verantwortlich.

(2) Für die Verkehrs- und versorgungstechnische Erschließung der Investitionsvorhaben an einem gemeinsamen Standort sind — wie bei Investitionen an Einzelstandorten — die fachlich zuständigen Organe, volkseigenen Betriebe und Kombinate des Verkehrswesens, der Energiewirtschaft und der anderen Bereiche der Volkswirtschaft entsprechend den Rechtsvorschriften verantwortlich. Die Begrenzung des gemeinsamen Standortes gilt nicht als Grundstücksgrenze.

Abschnitt 8

Kontrolle

§ 64

Kontrolle durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe, die Zentrale Staatliche Inspektion für Investitionen der Staatlichen Plankommission sowie die Bank-, Finanz- und Preisorgane

(1) Durch die dem Investitionsauftraggeber übergeordneten Organe und die Staatliche Plankommission, die Banken, die Staatliche Finanzrevision und die Zentrale Staatliche Preiskontrolle für Investitionen ist zur konsequenten Einhaltung von Ordnung und Disziplin bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen eine straffe Kontrolle durchzuführen. Sie stützen sich dabei auf die Ergebnisse des zentralisierten Berichtswesens der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und die Ergebnisse der Staatsbank der DDR aus der Kontenführung zum ökonomischen Nutzen für ausgewählte in Betrieb genommene Investitionsvorhaben und haben ihre Kontrolltätigkeit darauf zu konzentrieren, daß

- die staatlichen Planaufgaben eingehalten werden;
- die materiellen und finanziellen Fonds nach dem Prinzip der strengsten Sparsamkeit verwendet, der geplante Investitionsaufwand und die Inbetriebnahmetermine eingehalten, die mit der Grundsatzentscheidung bestätigten technischen, ökonomischen und arbeitswissenschaftlichen Kennziffern erreicht, kurze Bauzeiten auf der Grundlage bestätigter Normative durchgesetzt und Einsparungen von Arbeitsplätzen in dem für die Inbetriebnahme neuer Kapazitäten erforderlichen Umfang ohne Zuführung von zusätzlichen Arbeitskräften gesichert werden;
- keine Vorhaben außerhalb der Pläne realisiert werden;
- bei der Durchführung der Investitionen die produktions- bzw. leistungsbestimmenden Objekte zuerst realisiert werden.

(2) Die Minister haben die planmäßige Vorbereitung und Durchführung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen zu kontrollieren und dazu die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere zur Durchsetzung eines straffen Rapportsystems, festzulegen.

(3) Die Staatliche Plankommission kontrolliert im Auftrage des Ministerrates gemeinsam mit dem Ministerium für